Fortsetzung Geltungsbereich

Anschluss A `Nord

Fortsetzung Geltungsbereich

Anschluss C West

PLANZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN:

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Grenzen

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ist auch dem Planzeiger im Zeichnungsteil zu entnehmen.

0,8 3.1 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)

10,0 3.2 Baumassenzahl als Höchstgrenze (§ 21 BauNVO)

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 BauGB)

4.1 Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauraum (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

4.3 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Grundstückszufahrten zulässig, im Übrigen gilt § 23 Abs. 5 BauNVO.

5. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und § 9 Abs. 2 BauGB)

Festsetzung zur Überbaubarkeit der Grundflächen auf der Grundlage § 9 Abs. 2 BauGB:

Auf den festgesetzten Flächen gilt:

Bis zu einem Umbau (Mast-Erhöhung) der überliegenden Elektrofreileitung sind Hochbauten in der Regel unzulässig. Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Trafostationen und vergleichbare Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, ohne Genehmigung seitens des zuständigen Leitungsträgers (derzeit Amprion GmbH) ist hierfür zwingend erforderlich. Nach einem Umbau (Mast-Erhöhung) der Elektrofreileitung sind Hochbauten mit einer maximalen Bauwerkshöhe von 11,0 m über hergerichtetem Baugelände zulässig. Der zuständige Leitungsträger (derzeit Amprion GmbH) ist an (Bau-) Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

6. Verkehrsflächen sowie Flächen für Zufahrten und Stellplätze und deren Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 26 BauGB)

6.1 Öffentliche Verkehrsflächen - Umbau der planfestgestellten B 269n (s. Pkt. B.4)

6.2 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 26 BauGB)

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
hier: Kombinierter Fuß- und Radweg / Fußweg

6.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
hier: Wirtschaftsweg

6.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
hier: LKW-Stellplätze

6.6 Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung von Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7. Führung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

7.1 Gasleitung (unterirdisch), Schutzstreifen beidseitig 4 m – Neuverlegung Planung

7.2 Wasserleitung (unterirdisch), Neuverlegung Planung

7.3 Regenwasserkanal (RW) unterirdisch - Kanalverlauf Planung

7.4 Schmutzwasserkanal (SW) unterirdisch - Kanalverlauf Planung

8. Flächen für die Versorgung und die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

8.1 Flächen für oberirdische Regenrückhaltebecken (RRB)

8.2 Fläche für Anlagen zur Elektrizitätsversorgung, hier Umspannwerk

8.3 Fläche für Anlagen der Gasversorgung, hier Umformstation

8.4 Fläche für Anlagen der Wasserversorgung, hier Speicherbauwerk

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Grünanlage Sichtschutzpflanzung"
Auf den Grünflächen sind wassergebundene Wege zulässig.

10. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

RWz Ableitung von natürlichem und gesammeltem Niederschlagswasser, naturnahe Gestaltung des offenen Grabens und des kaskadenartigen Absturzes

11. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

LN Flächen für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

12. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

MF1 12.1 MF 1 - Wiesenlandschaft
Die Flächen sind als offene, extensiv gepflegte Wiesenflächen anzulegen und zu erhalten. I

MF2 12.2 MF 2 - Schutzstreifen Hochspannungsleitung
Die Fläche ist als Mosaik mit folgenden Biotopstrukturen anzulegen: Ca. 20% der Fläche sind in sonnenexponierter Lage vegetationsfrei zu belassen (kein Oberbodenauftrag) und durch extensive Pflege offen zu halten. Ca. 30% der Fläche sind als Wiese anzulegen. Ca. 20% der Fläche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen und von Verbuschung freizuhalten. Auf ca. 30% der Fläche sind standortgerechte Sträucher (Höhe mind. 60-100 cm) anzupflanzen. Im Schutzstreifen der Elektrofreileitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von max. 3,0 m über Geländeoberfläche erreichen. Zur Grenze der benachbarten, landwirtschaftlichen Flächen ist ein extensiv gepflegter Krautsaum von 4,0 m Breite herzustellen und dauerhaft zu pflegen.

MF3 12.3 MF 3 - Wiese und Sukzessionsfläche
Ca. 50% der Fläche sind als mageres Grünland anzulegen. Ca. 40% der Fläche sind der bedingten, natürlichen Sukzession zu überlassen und von Verbuschung freizuhalten. Auf ca. 10% der Fläche sind standortgerechte Sträucher anzupflanzen.

21x Anpflanzung von Bäumen ohne feste Lagebestimmung
Auf der Fläche sind entsprechend der örtlichen Gegebenheiten 21 Stück heimische, standortgerechte Laubbäume 1. Ordnung (Solitäre, STU mind. 14-16 cm) fach- gerecht anzupflanzen.

W1 12.4 W 1 - Wiederherstellung von Wald
Die Fläche dient der Entwicklung eines naturnahen Waldes mit gestuftem Waldrand. Bei der Gehölzauswahl sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

W2 12.5 W 2 - Entwicklung von naturnahen Waldbeständen aus vorhandener Vegetation
Die Fläche dient der Erhaltung und Weiterentwicklung eines naturnahen Waldes einschließlich gestuftem Waldrand. Die standortgerechten Gehölze innerhalb der festgesetzten Flächen sind zu erhalten. Eingriffe, die diese Gehölze gefährden, sind unzulässig. Vorhandene, nicht standortgerechte Gehölze sind zu entfernen und durch einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

W3 12.6 W 3 - Entwicklung von Wald
Die Fläche dient der Entwicklung eines naturnahen Waldes mit gestuftem Waldrand. Bei der Gehölzauswahl sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

14. Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

PF1 PF 1 - Anpflanzfläche für standortheimische Bäume und Sträucher, Randeingrünung
Auf den entstehenden Böschungsflächen am Außenrand des Industriegebietes und der Flächen für Versorgungsanlagen sind geschlossene Gehölzpflanzungen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung (STU mind. 12-14 cm) sowie aus Sträuchern (Höhe mind. 60-100 cm) aus einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen. Je 70 qm Pflanzfläche auf der Böschung ist ein Baum zu pflanzen, der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei 1,00 x 1,50 m. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Verluste sind gleichwertig nachzupflanzen. Notwendige Zuwegungen zu den Flächen für Versorgungsanlagen sind zulässig.

PF2 PF 2 - Anpflanzfläche für standortheimische Bäume und Sträucher, Randeingrünung
Auf den öffentlichen Grünflächen sind Gehölzpflanzungen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung (STU mind. 12-14 cm) sowie aus Sträuchern (Höhe mind. 60-100 cm) einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen, je ca. 70 qm Pflanzfläche ist ein Baum vorzusehen, der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei 1,00 x 1,50m. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Verluste sind gleichwertig nachzupflanzen. Zur Grenze der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist ein extensiv gepflegter Krautsaum von 4,0 m Breite herzustellen und zu pflegen.

PF3 PF 3 - Fläche für Gehölzpflanzungen
Auf der Fläche entlang der Regenwasserableitung sind je angefangenen 100 qm Fläche ein Baum 1. oder 2. Ordnung (STU mind. 12-14 cm) sowie Sträucher (Höhe mind. 60-100 cm) in einem Abstand von ca. 1,00 x 1,50 m anzupflanzen.

PF4 PF 4 Anpflanzverpflichtung für Böschungsflächen innerhalb der Industriegebiete
Die innerhalb der Industriegebiete entstehenden Böschungsflächen, die dem Ausgleich und Übergang der unterschiedlichen Höhenlagen der Baugebietsebenen (Terrassierungsflächen) dienen, sind, sofern sie eine Mindestbreite von 10 Metern aufweisen, mit lockeren Gehölzpflanzungen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung (STU mind. 12-14 cm) und Sträuchern (Höhe mind. 60-100 m) aus einheimischen, standortgerechten Arten zu bepflanzen. Je 100 qm Pflanzfläche auf der Böschung ist ein Baum sowie Sträucher mit einem Pflanzabstand von 1,50 x 1,50 m zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

VG1 Alleeartige Anpflanzung von Straßenbäumen ohne feste Lagebestimmung
Entlang der `Planstraße A` (Haupterschließungsachse) sind auf beiden Straßenseiten im Regelabstand von 15 Metern heimische, standortgerechte Laubbäume 1. Ordnung (Solitäre) fachgerecht anzupflanzen. Die Anpflanzung kann aufgrund verkehrlicher Erfordernisse (z.B. Knotenpunkte) und/oder bei Grundstückszufahrten unterbrochen oder der Abstand bereichsweise vergrößert werden.

VG2 Anpflanzung von weiteren Straßenbäumen ohne feste Lagebestimmung
Entlang von weiteren, für den öffentlichen Verkehr vorgesehenen internen Erschließungsstraßen sind mind. einseitig in einem Regelabstand von 15 Metern heimische, standortgerechte Laubbäume 1. Ordnung (Solitäre) anzupflanzen. Die Anpflanzung kann aufgrund verkehrlicher Erfordernisse (z.B. Knotenpunkte) und/oder bei Grundstückszufahrten vergrößert oder unterbrochen werden.

DG Dachbegrünung auf Verwaltungsgebäuden
Dachflächen von Verwaltungsgebäuden mit einer Neigung von 0° bis 10° sind als extensiv begrünte Flächen auszubilden und auf mind. 8 cm Substratauflage mit Gräsern, Wildkräutern und bodendeckenden Gewächsen zu bepflanzen und zu erhalten. Auf Dachflächen, die baulich genutzt werden, (z.B. Terrassen oder Sonnenkollektoren) ist die Begrünung nicht erforderlich.

E1 Bepflanzung von privaten Betriebsgrundstücken
Auf den Gewerbe- und Industriegrundstücken ist je angefangenen 1.000 qm Grundstücksfläche mindestens ein heimischer standortgerechter Laubbaum (Solitär, 3xv, STU mind. 12-14 cm) fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bepflanzungen nach Pkt. 15.7 können darauf angerechnet werden.

15. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Zur Herstellung der Bebaubarkeit der Baugebiete sind Geländemodellierungen (Terrassierungen) durch Aufschüttungen und Abgrabungen notwendig. Die neuen Geländehöhen (§ 9 Abs. 3 BauGB) sind in Metern über Normalhöhl (NN.) durch Planeinschrieb festgesetzt. Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Maß sind ausnahmsweise zulässig.

B. Nachrichtliche Übernahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB)

B.1 Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Bistalf"
Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen und Nutzungen des Industriegebietes, die innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone zu liegen kommen, die Bestimmungen, Verbote und Auflagen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet "Bistalf" beachten müssen.

B.2 Elektrofreileitung 220-kV mit beidseitigen Schutzstreifen und Maststandorte

B.3 Flächen für die Wasserwirtschaft - Ner: Gewässer I. Ordnung (Saar)

B.4 Überörtliche Verkehrsflächen - B 269n (nachrichtlich gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

B.5 Überörtliche Verkehrsflächen - BAB 620 (nachrichtlich gem, § 9 Abs. 6 BauGB)

C. Darstellungen ohne Normcharakter

C.1 Vorhandene Flurstücksgrenze und -Nummer lt. katasteramtlicher Übernahme

C.2 Flurgrenze

C.3 Gemeindegrenze

C.4 Feld- und Wirtschaftswege lt. topographischer Vermessungsaufnahme

C.5 Höhenschichtlinien und Höhenangaben des Ausgangsgeländes (lt. topogr. Aufnahme)

C.6 Geländeböschung Bestand lt. topographischer Vermessungsaufnahme

C.7 Geländeböschung Planung

C.8 Gasleitung (unterirdisch), Schutzstreifen beidseitig 4 m - Verlauf im Bestand

C.9 Trinkwasserleitung (unterirdisch) - Verlauf Bestand

C.10 Bundesstraße B 269n lt. Ausführungsplanung des Landesamtes für Straßenwesen (--- = Planfeststellte Straße)

D. Hinweise

D.1 Rechtsvorschriften
Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen) können bei der plangebenden Stadt Saarlouis, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Denkmalpflege, Großer Markt 1 in 66740 Saarlouis zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

D.2 Grundwassermessstellen (GM)
Die im Bebauungsplan verorteten Grundwassermessstellen (Quelle: EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH, Saarbrücken, Lagerplatz Pegel Lisdorf, 02/1985) müssen auf Dauer beprobt werden, eine Zuwegung ist sicherzustellen.

D.3 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets
Die Lage der Maßnahmen ist dem Umweltbericht / Grünordnungsplan zu entnehmen.

K1 Entwicklung naturnaher Gehölzbestände
Die Flächen dienen der Entwicklung von Waldsäumen, Hecken und Feldgehölzen. Auf den Flächen sind lockere Gehölzpflanzungen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung und Sträuchern aus einheimischen, standortgerechten Arten zu bepflanzen. Je 150 qm Pflanzfläche sind ein Baum sowie Sträucher mit einem Pflanzabstand von 3,00 x 2,50 m zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Bei der Gehölzauswahl sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Zur Grenze der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist ein extensiv gepflegter Krautsaum von 4,0 m Breite herzustellen und zu pflegen.

K2 Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaft
- entfällt -

K3 Pflanzung eines blickdichten Sichtschutzstreifens südlich Neufonweilers
Auf den Flächen sind Gehölzpflanzungen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung (STU mind. 12-14 cm) sowie aus Sträuchern (Höhe mind. 60-100 cm) einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen. Je ca. 70qm Pflanzfläche ist ein Baum vorzusehen, der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei 2,00 x 1,50m. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Zur Grenze der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist ein extensiv gepflegter Krautsaum von 4,0 m Breite herzustellen und zu pflegen.

K4 Erweiterung und Entwicklung einer Schutzzone (Pufferstreifens) am NSG Weiherbachtal
- entfällt -

K5 Entwicklung von Sandrasen
Die Flächen sind als offene, extensiv gepflegte Wiesenflächen zu entwickeln. In den Randbereichen zur B269 sind in einer Breite von 20 m geschlossene Gehölzpflanzungen aus einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten

N1 Entwicklung einer Wiese feuchter Standorte
Die Fläche dient der Entwicklung einer extensiv gepflegten Wiese feuchter Standorte.

H1 Entwicklung von Hecken und Feldgehölzen
Die Flächen dienen der Entwicklung von Hecken und Feldgehölzen. Auf den Flächen sind Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern aus einheimischen, standortgerechten Arten zu bepflanzen, je 150 qm Pflanzfläche ist ein Baum sowie Sträucher mit einem Pflanzabstand von 2,00 x 2,00 m zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Bei der Gehölzauswahl sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

H2 Alleeartige Anpflanzung von Straßenbäumen ohne feste Lagebestimmung
Entlang des Weges sind auf der östlichen Seite im Regelabstand von 10 Metern heimische, standortgerechte Laubbäume 1. Ordnung (Hochstamm) fachgerecht anzupflanzen. Die Anpflanzung kann aufgrund verkehrlicher Erfordernisse und/oder vorhandener Versorgungsleitungen unterbrochen oder der Abstand bereichsweise vergrößert werden.

H3 Entwicklung von Hecken und Feldgehölzen
Die Flächen dienen der Entwicklung von Hecken und Feldgehölzen. Auf den Flächen sind dichte Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern aus einheimischen, standortgerechten Arten zu bepflanzen. Je 100 qm Pflanzfläche ist ein Baum sowie Sträucher mit einem Pflanzabstand von 1,50 x 1,50 m zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Bei der Gehölzauswahl sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

F1 Naturnahe Gestaltung des Ufers eines ehemaligen Löschteiches
Die Fläche dient der Entwicklung eines naturnahen Uferraums mit Röhrichtzone (4,8, 4,14). Im Uferbereich sind die Gehölze als lockere Gehölzpflanzungen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung (Stammumfang mindestens 12-14 cm) und Sträuchern (Höhe mindestens 60-100 cm) aus einheimischen, standortgerechten Arten anzulegen. Das Ufer ist naturnah zu modellieren, so dass sich eine ca. 5m breite Röhrichtzone entwickeln kann.

F2 Entwicklung eines naturnahen Waldsaums auf ehemaliger Freileitungstrasse
Die Fläche dient der Entwicklung eines naturnahen Waldes mit gestuftem Waldrand. Bei der Gehölzauswahl sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

F3, F9 Entwicklung von Sandrasen auf einer Freileitungstrasse
Auf der Fläche sind ephemerale Sandrasen zu entwickeln.

F4, F5, F6, F7, F8, F10 Entwicklung von naturnahem Laubwald aus vorhandener Vegetation
Die Fläche dient der Erhaltung und Weiterentwicklung eines naturnahen Waldes einschließlich gestuftem Waldrand. Die standortgerechten Gehölze innerhalb der festgesetzten Flächen sind zu erhalten. Vorhandene, nicht standortgerechte Gehölze sind zu entfernen und durch einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

ÖM 1 Ökokontomaßnahme „Wiederherstellung von Streuobstwiesen und Magerrasen am Sauberg bei Felsberg"
ÖM 2 Ökokontomaßnahme „ Flächen im Bereich Berus"
ÖM 3 Ökokontomaßnahme „Renaturierung des Campingplatzes Hetschermühle", Rehlingen-Siersburg, Elmersdorf
ÖM 4 Ökokontomaßnahme „Renaturierung des Oligbach-Quellgebiets nordwestlich Gerlfangen"
ÖM 5 (a) Ökokontomaßnahme „Renaturierung des Campingplatzes Wackenmühle"
ÖM 5 (b) Ökokontomaßnahme „Renaturierung eines Wochenendgrundstückes in Rehlingen-Siersburg", Hemmersdorf
ÖM 6 Ersatzmaßnahme „Flächen bei Kerlingen"
ÖM 7 Ersatzmaßnahme „Flächen bei Bedersdorf, Hector-Flächen"

Kreisstadt Saarlouis

Umweltbericht mit Integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Industriegebiet Lisdorfer Berg"

Übersichtskarte TK 25 mit Lage des Plangebietes (oM)

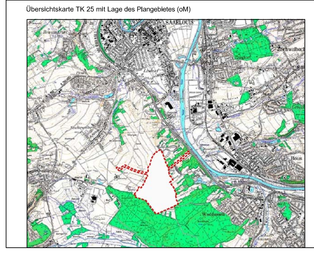

PLANINHALT

Maßnahmenplan

MAßSTAB:		
1 : 2.500	BEARBEITET : Jo/Ba	PLAN-NR.: 2
	DATUM : 13.02.2013	
	GEZEICHNET : Me/Ba	
	DATUM : 13.02.2013	
	GEPRÜFT : Jo	

BEARBEITUNG

PCU Partnerschaft
Kasteler Weg 1
66113 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681 / 73781
pcu@pcu.de
www.pcu.de

AUFTRAGGEBER

Albert Speer & Partner GmbH
Architekten, Planer
Heiddenhofstraße 108 - 110
60596 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 / 60 50 11-0
www.as-p.de